

AUGE/UG	<i>Abschaffung der Paragraphen 10 und 11 Arbeitslosenversicherungsgesetz</i>
7	
Zuweisung	Ausschuss Arbeitsmarktangelegenheiten und Integration

Der Antrag zielt auf Abschaffung der §§ 10 und 11 AIVG.

Die Abschaffung des § 10 AIVG wird vom Ausschuss einstimmig unter Verweis darauf abgelehnt, dass Arbeitslosenversicherung nicht als bedingungsloses Grundeinkommen, sondern als Versicherungsleistung konstruiert ist. Unter diesen Rahmenbedingungen ist jedoch die verpflichtende Mitarbeit der Versicherten zur Überwindung des Versicherungsfalles zumutbar und notwendig um die Finanzierungslasten für die Versichertengemeinschaft auf vertretbarem Niveau zu halten.

Die Abschaffung des § 11 wird einstimmig befürwortet unter Verweis darauf, dass es sich dabei um eine sachlich ungerechtfertigte Sanktion handelt, die selbst ohne Verschulden des Arbeitslosen zum Tragen kommt.

Beide Positionen des Ausschusses entsprechen der bestehenden Beschlusslage; Anträge derselben Ausrichtung wurden bereits wiederholt im Ausschuss behandelt (und ebenso entschieden).